



---

## Kurzinformation

### Die Umsetzung von in Lärmaktionsplänen festgesetzten Tempo-30-Anordnungen – Probleme und Lösungsvorschläge

---

Möchte eine Kommune Tempo-30-Abschnitte einführen und setzt entsprechende Anordnungen in einem Lärmaktionsplan fest, treten bei der Umsetzung durch die hierfür zuständige Straßenverkehrsbehörde häufig einige Hindernisse auf.

Im Auftrag des Umweltbundesamtes (UBA) wird dieser Problematik in einem im Frühling 2016 erschienenen Rechtsgutachten ausführlich nachgegangen und verschiedene Lösungsvorschläge erarbeitet, um den Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Tempo 30 zu begegnen,

Sommer/Heinrichs/Schormüller/Deppner, **Lärm- und Klimaschutz durch Tempo 30: Stärkung der Entscheidungskompetenzen der Kommunen**, UBA-Texte 30/2016, Dessau-Roßlau, April 2016, online abrufbar unter: [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/texte\\_30\\_2016\\_laerm- und klimaschutz\\_durch\\_tempo\\_30.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/texte_30_2016_laerm- und klimaschutz_durch_tempo_30.pdf) [letzter Abruf: 6. Juli 2018].

In dem Gutachten wird klargestellt,

„[...] dass **Lärmminderungs- wie auch Luftreinhalteplanung die zuständigen Fachbehörden zur Umsetzung** von in den Plänen vorgesehenen Maßnahmen **verpflichten können**. [...] Für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen nach § 45 StVO, wie die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 auf 30 km/h, bedeutet dies, dass **die Träger der Luftreinhalte- bzw. Lärmminderungsplanung das Ermessen ausüben und die Straßenverkehrsbehörden binden, sowohl hinsichtlich** des sog. Erschließungsermessens, **des „Ob“** eines Einschreitens, **wie auch** hinsichtlich des sog. Auswahl- oder Ausübungsermessens, **des „Wie“** des Einschreitens. [...] Vor dem Hintergrund der so umschriebenen Rechtslage kann es bei rechtmäßigem Vollzug von §§ 47d Abs. 6, 47 Abs. 6, 40 Abs. 1 BImSchG [Bundes-Immissionsschutzgesetz], § 45 StVO [Straßenverkehrs-Ordnung] zu den vielfach bemängelten Umsetzungsdefiziten infolge einer Weigerung der Straßenverkehrsbehörde, Festsetzungen aus Lärmminderungs-/Luftreinhalteplanungen umzusetzen, nicht kommen. [...] **Trifft der Planungsträger [...] eine für den Vollzug hinreichende Festsetzung, dann darf die Straßenverkehrsbehörde deren Umsetzung nicht unter Verweis auf das Straßenverkehrsrecht verweigern** (Gutachten, Seite 8 f).“

Dennoch wurden in diesem Bereich Vollzugsdefizite festgestellt. Daher wird in dem Gutachten unter anderem der Frage nachgegangen,

„[...] **wie die bestehenden Regelungen so klar gefasst werden können, dass die Verwaltungspraxis die Rechtslage, wie sie heute interpretiert wird, auch umsetzt** (Gutachten, Seite 9).“

---

Durch eine ausführliche Analyse der in der Praxis auftretenden Hindernisse werden sodann **Neuregelungsvorschläge** unter anderem für das Straßenverkehrsgesetz, die Straßenverkehrs-Ordnung und das Bundes-Immissionsschutzgesetz erarbeitet (vgl. Gutachten, Seite 71 ff.). Durch die verschiedenen Neuregelungsvorschläge soll ermöglicht werden,

„[...] **Tempo-30-Anordnungen** als Maßnahmen **verbindlich** in Luftreinhalte- und Lärminderungsplänen **festzusetzen und deren Umsetzung durch die Straßenverkehrsbehörden zu sichern** (Gutachten, Seite 7).“

\* \* \*